

Fluggastrechte-Verordnung

Schmid

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77684-7
C.H.BECK

Fluggastrechte- Verordnung

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ronald Schmid

Rechtsanwalt

Bearbeitet von

Paul Degott, Holger Hopperdietzel
Jürgen Maruhn, Prof. Dr. Ronald Schmid

2. Auflage 2021



Zitiervorschlag:
BeckOK Fluggastrechte-VO/*Bearbeiter* Fluggastrechte-VO Art. 1
R.n. 1


DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77684 7

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

| | |
|-------------------------------|--|
| Paul Degott | Rechtsanwalt, Hannover |
| Holger Hopperdietzel | Rechtsanwalt, Wiesbaden |
| Jürgen Maruhn | Vors. Richter am OLG a. D., Frankfurt a. M. |
| Prof. Dr. Ronald Schmid | Rechtsanwalt, Wiesbaden |


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 2. Auflage

Die Verordnung ist nunmehr 16 Jahre alt und hat sich trotz ihrer handwerklichen Schwächen in der Praxis bewährt. Dennoch bedurfte und bedarf sie dringend der Erläuterung, die zum einen die Ziele und die Struktur des Regelwerkes deutlich macht, zum anderen aber auch die laufend erfolgende richterrechtliche Rechtsfortbildung aufzeigt.

Das Konzept dieses Kommentars war und ist es, die Fluggastrechte-Verordnung nicht „im Elfenbeinturm der Wissenschaft“ zu kommentieren, sondern eine Kommentierung zu schaffen, die durch die wechselseitige Beeinflussung von Theorie und Praxis geprägt ist, ganz im Sinne der Vorstellung des Universalgelehrten Dr. iur. Gottfried Wilhelm Leibniz, Jurist, Mathematiker und Philosoph, der sein überragendes Lebenswerk stets unter die Maxime „Theoria cum praxi“ gestellt hat.

Mit einiger Genugtuung und Freude können meine Mitautoren und ich feststellen, dass wir damit offensichtlich den richtigen Weg gewählt haben. Unsere Auslegungen und Analysen des Verordnungstextes finden in vielen Gerichtsentscheidungen aller Instanzen erfreulicherweise Resonanz, was wiederum in die weitere Kommentierung einfließt und so letztlich zur Fortbildung des Rechts führt.

Doch konnten seit Erscheinen der 1. Edition des Online-Kommentars im Jahr 2017 viele der bis dahin immer noch offenen Rechtsfragen durch zahlreiche weitere Entscheidungen des EuGH, aber auch solche der nationalen Obergerichte (zB BGH und OGH) und die Instanzgerichte geklärt werden. So wurde der Begriff des ausführenden Luftfahrtunternehmens durch viele Urteile klarer definiert und die Frage geklärt, ob ein Fluggast Ansprüche gegen das Luftfahrtunternehmen geltend machen kann, wenn er nach einer Flugannullierung in einem Hotel untergebracht und dort verletzt wird. Der EuGH hat sich mit der Frage, ob ein Luftfahrtunternehmen sich bei einem (wilden oder gewerkschaftsgeführten) Streik seiner Mitarbeiter entlasten kann, ebenso beschäftigt wie mit den Fragen, ob ein Fluggast weitere Ausgleichsleistungen verlangen kann, wenn der Ersatzflug für einen annullierten Flug verspätet ankommt, ob ihm auch dann Ausgleichsansprüche zustehen, wenn er mit einem bei einer Sponsoring-Veranstaltung erhaltenem Ticket zu einem Vorzugspreis befördert worden ist oder ob ein Reisender den Flugpreis auch vom Luftfahrtunternehmen zurückfordern kann, wenn die Reise nach Insolvenz des Reiseveranstalters nicht mehr durchgeführt werden kann.

Auch viele in der Praxis bedeutsame Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung einer Flugreise ergeben, die sich aus mehreren, einheitlich gebuchten Teilflügen zusammensetzt (zB wer ist Anspruchsgegner? Wie bemisst sich die Ausgleichsleistung? Wo kann ein

Vorwort zur 2. Auflage

Gerichtstand begründet werden?) sind durch die Judikatur ganz oder teilweise gelöst worden. Geklärt wurde schließlich auch, ob ein Luftfahrtunternehmen sich entlasten kann, wenn ein renitenter Fluggast die ordnungsgemäße Durchführung eines Fluges stört, ein Flugzeug durch einen Vogelschlag, einen auf der Rollbahn liegenden Gegenstand oder beim Pushback auf dem Vorfeld beschädigt wird oder wenn das Personal des Luftfahrtunternehmens streikt. Dennoch sind noch viele andere Fragen ungeklärt.

Viele wesentliche Impulse sind auch auf der österreichischen Judikatur gegeben worden. Viele Entscheidungen – gleich ob Urteile oder Vorlagebeschlüsse – des Landesgerichts Korneuburg oder des Handelsgerichts Wien haben maßgeblichen Einfluss auf die Lösung von Problemen gehabt, die der europäische Gesetzgeber Verordnung nicht gesehen oder unzureichend geregelt hat.

Besonders erfreulich ist dabei, dass dieser ständige gegenseitige Gedanken- und Meinungsaustausch inzwischen auch Ländergrenzen überschreitet. Und deshalb möchte ich – ausdrücklich auch im Namen meiner Mitautoren – an dieser Stelle erneut nicht nur den deutschen Richterinnen und Richtern sowie den deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sondern auch ihren Kolleginnen und Kollegen in Österreich und in der Schweiz für die Unterstützung unserer Arbeit ausdrücklich danken, auf die wir weiter bauen.

Im April 2021

Prof. Dr. Ronald Schmid
Herausgeber

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Bearbeiterverzeichnis | V |
| Vorwort zur 2. Auflage | VII |
| Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur | XI |
| Abkürzungsverzeichnis | XIII |

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

| | |
|--|-----|
| Erwägungsgründe | 1 |
| Artikel 1 Gegenstand | 5 |
| Artikel 2 Begriffsbestimmungen | 13 |
| Artikel 3 Anwendungsbereich | 60 |
| Artikel 4 Nichtbeförderung | 92 |
| Artikel 5 Annullierung | 107 |
| Artikel 6 Verspätung | 255 |
| Artikel 7 Ausgleichsanspruch | 274 |
| Artikel 8 Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung | 322 |
| Artikel 9 Anspruch auf Betreuungsleistungen | 339 |
| Artikel 10 Höherstufung und Herabstufung | 351 |
| Artikel 11 Personen mit eingeschränkter Mobilität oder mit besonderen Bedürfnissen | 356 |
| Artikel 12 Weiter gehender Schadensersatz | 357 |
| Artikel 13 Regressansprüche | 382 |
| Artikel 14 Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte | 385 |
| Artikel 15 Ausschluss der Rechtsbeschränkung | 396 |
| Artikel 16 Verstöße | 398 |
| Artikel 17 Bericht | 403 |
| Artikel 18 Aufhebung | 407 |
| Artikel 19 Inkrafttreten | 407 |
| Schlussformel | 408 |

Auslegungsleitlinien

| | |
|--|-----|
| Auslegungsleitlinien zu den EU-Verordnungen über Passagierrechte vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Situation im Zusammenhang mit Covid-19 | 409 |
|--|-----|

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Leitlinien für die Auslegung der VO (EG) 261/2004 vom 10.6.2016 | 420 |
| Sachverzeichnis | 453 |


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG